

Aktenzeichen:
12 RJ 488/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt am
20. Juni 1962

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 30. Mai 1962 unter Mit-
wirkung von

Senatspräsident R a a c k
als Vorsitzendem,

Bundesrichter M e l l w i t z und

Bundesrichter Dr. S c h u b e r t
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter G r a e f und

Bundessozialrichter L i e f l ä n d e r
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22.
September 1961 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



-2-

G r ü n d e :

Die Klägerin bezieht seit dem 1. September 1957 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe von monatlich 6,80 DM. Die Gewährung der für sie günstigeren Berechnung der Rente nach altem Recht, d.h. nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften gemäß Art. 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungsneuregelungsgesetzes (ArVNG) vom 23. Februar 1957 lehnte die Beklagte ab, weil die Anwartschaft aus den früheren Beiträgen nicht zum 1. Januar 1957 erhalten gewesen sei. Nach den vorliegenden Quittungskarten hatte die Klägerin in der für die Zeit vom 20. April 1925 an verwendeten Quittungskarte Nr. 3 insgesamt 24 Wochenbeiträge der Klasse 2 für 1925 und 26 Beiträge der Klasse II für das Jahr 1949 entrichtet. In den Folgekarten Nr. 4 - 7 sind für die Jahre 1950 bis 1955 weitere je 26 Beitragsmarken der Klasse II enthalten. Die für 1955 entrichteten Marken tragen jedoch ebenso wie die 52 für das Jahr 1956 entrichteten Beiträge den Aufdruck "57".

Das Sozialgericht (SG) Münster hat die Beklagte verurteilt, die Vergleichsberechnung i.S. des Art. 2 § 42 ArVNG vorzunehmen und die höhere Rente zu gewähren. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen am 22. September 1961 das Urteil des SG Münster vom 22. Januar 1959 abgeändert und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, Art. 2 § 42 ArVNG setze zunächst voraus, daß der Versicherungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1961 eingetreten sei. Das sei nach dem ärztlichen Gutachten der Fall. Die Klägerin sei seit Antragstellung erwerbsunfähig, nachdem sich bei ihr seit einiger Zeit Herzinfälle gezeigt hätten. Der Versicherungsfall sei somit am 28. September 1957 eingetreten. Auch die weitere Voraussetzung des Art. 2 § 42 ArVNG liege vor, daß die nach altem Recht berechnete Rente einschließlich des Sonderzuschusses des Art. 2 § 36 Abs. 1 ArVNG mit mindestens 76,-- DM gegenüber der von der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-3-

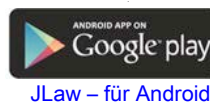
Beklagten errechneten Rente von 6,80 DM monatlich günstiger wäre. Die Berechnung nach altem Recht sei jedoch nur möglich, wenn die im Jahre 1957 für das Jahr 1956 entrichteten Beiträge als vor dem 1. Januar 1957 geleistet anzusehen wären, oder wenn es zweifelhaft wäre, was der Gesetzgeber mit den Worten "vor dem 1. Januar 1957 entrichtete Beiträge" gemeint habe. Beides sei nicht der Fall. Da die Klägerin eine Bereiterklärung zur Beitragsnachentrichtung im Sinne des § 1444 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. im Jahre 1956 unstreitig nicht abgegeben habe, seien die für 1956 entrichteten Beiträge zwar rechtswirksam, sie seien aber gleichwohl erst im Jahre 1957 entrichtet. Der Wortlaut des Satzes 2 des Art. 2 § 42 ArVNG und der Sinn und Zweck des Gesetzes lasse keinen Zweifel darüber zu, was der Gesetzgeber gemeint habe. Vor dem 1. Januar 1957 seien Beiträge in der freiwilligen Weiterversicherung nur dann entrichtet, wenn sie vor dem genannten Stichtag in die Quittungskarte eingeklebt worden sind (§ 1413 RVO a.F.). Der in einem Teil der Literatur und der Rechtsprechung vertretenen gegenteiligen Auffassung könne nicht gefolgt werden. Die Übergangsregelung des Art. 2 § 42 ArVNG verstoße auch nicht gegen das Grundgesetz (GG).

Das LSG hat die Revision zugelassen. Mit der von der Klägerin eingelegten Revision rügt sie unrichtige Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG. Im Gegensatz zur Ansicht des Berufungsgerichts seien die Voraussetzungen für die Vergleichsberechnung erfüllt, weil die im Jahre 1957 für das Jahr 1956 entrichteten Beiträge noch innerhalb der Nachentrichtungsfrist des § 1442 RVO a.F. geleistet worden seien. Dies müsse für die Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG genügen. Zwar werde in der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nur auf die tatsächlich vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträge abgestellt. Diese strenge, am Wortlaut des Gesetzes orientierte Auslegung könne jedoch nicht befriedigen, und deshalb sei die Auslegung des Art. 2 § 42 ArVNG nach wie vor offen.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-4-

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen
vom 22. September 1961 aufzuheben und
die Berufung der Beklagten gegen das
Urteil des SG Münster vom 22. Januar
1959 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, das angefochtene Urteil habe überzeugend ausgeführt, daß die Rente nicht gemäß Art. 2 § 42 ArVNG nach altem Recht berechnet werden könne. Der Tatbestand sei erschöpfend geklärt und rechtlich richtig gewürdigt worden. Das Urteil des Berufungsgerichts stehe in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des BSG.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision ist zwar durch Zulassung statthaft und form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, sachlich konnte sie jedoch keinen Erfolg haben.

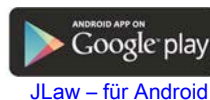
Den Ausführungen des LSG ist in vollem Umfang beizupflichten. Sowohl der Wortlaut des Art. 2 § 42 ArVNG als auch der Sinn und Zweck dieser Vorschrift sprechen für die Auffassung des LSG. Nach Satz 2 der Vorschrift ist die günstigere Berechnung einer Rente nach altem Recht nur zulässig, wenn aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten war. Wie insbesondere in dem Urteil vom 23. November 1961 (12/4 RJ 102/61, SozR Art. 2 § 42 ArVNG Bl. Aa 4 Nr. 4) näher ausgeführt ist, sind auch bereits früher unter den bis

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

zu einem bestimmten Stichtage entrichteten Beiträgen stets nur solche verstanden worden, die bis dahin tatsächlich geleistet worden waren, nicht aber auch im Rahmen der Nachentrichtungsfrist des § 1442 RVO a.F. nachentrichtete. Dessen gleichen hat das LSG zutreffend ausgeführt, daß die Übergangsregelung des Art. 2 § 42 ArVNG nicht gegen das GG verstößt. Diese Auffassungen stimmen überein mit der ständigen Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG 10, 139; 12/4 RJ 102/61).

Damit mußte die Revision im Verfahren nach § 124 Abs. 2 SGG als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)